

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, Band XI [Hermann Rennefahrt]

Autor(en): **Walliser, Peter**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **27 (1977)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

HERMANN RENNEFAHRT, *Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, Band XI. Aarau, Sauerländer, 1975. XV und 492 S. (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, II. Abt.)*

In der langen Reihe der Quellenedition des Berner Stadtrechts ist der 11. Band erschienen, der einheitlich das *Wehrwesen* zum Gegenstand hat. Der 1968 im hohen Alter von fast 90 Jahren verstorbene Rechtsquellenforscher Prof. H. Rennefahrt hatte noch das Manuskript des vorliegenden Werkes bearbeitet. Es war ihm leider nicht mehr vergönnt, die Textkorrekturen zu lesen und das Register zu erstellen. Diese Arbeiten besorgte Dr. *Jean Jacques Siegrist*, Meisterschwanden (Aarau), der selber als Editor der Rechtsquellen des Kantons Aargau (Landschaft 8. und 9. Band) tätig ist. Das von ihm überaus sorgfältig zusammengestellte Register füllt über hundert Seiten!

Das Wehrwesen ist vor allem Ausdruck des obrigkeitlichen Mannschaftsrechts und in dieser Hinsicht von eminent staatspolitischer Bedeutung; doch der Sache nach ist der Gegenstand überwiegend militärhistorischer Natur. Die Satzungen präsumieren die allgemeine Dienstpflicht der Stadtbürger. Diese Pflicht war ursprünglich dem König zu leisten, später der Stadt; 1415 wurde die Dienstpflicht durch königliches Privileg auf die Bewohner des ganzen zur Stadt gehörenden Staatsgebiets ausgedehnt. Aus einer persönlichen Bürgerpflicht wurde eine Pflicht aller, die im Gebiet der Stadt sassen. Die frühesten Nachrichten über die Organisation des bernischen Wehrwesens gehen auf das Jahr 1470 zurück und beziehen sich auf den Zeugmeister und auf Prämien für die Gefangennahme von Feinden.

Zunächst befasst sich der Editor mit den Militärbeamten und dem Offizierskorps; die Quellen berichten über den Kriegsrat, die Militärjustiz und Offiziersernennungen. Am umfangreichsten ist der Abschnitt über die Kriegs- und Heeresordnung sowie über Wehr und Waffen. Viel Interessantes (und Kurzweil) bieten die auf das 16. Jahrhundert zurückgehenden Angaben über die Wachten und Warnzeichen (Feuerzeichen, Hochwachten). Im Zusammenhang mit der Herstellung von Schwarzpulver, das seit dem 15. Jahr-

hundert für Schiesswaffen verwendet wurde, kommt dem Salpeter als wichtigem Bestandteil besondere Bedeutung zu; daher ist dem Salpeter und Schiesspulver ein spezieller Abschnitt gewidmet. Die frühesten Belege über die Salpetergewinnung datieren von 1475 und 1481. Die Stadt hatte 1477 einen Büchsenmeister aus Nürnberg angestellt. Einen besondern Gegenstand bildet das Schützenwesen im alten Bern (seit 1472) – für alle Schützenfreunde eine wahre Fundgrube! Wiederum ein Kapitel für sich bedeutet die Dokumentation über die Reisläuferei, die bekanntlich schon im eidgenössischen Pfaffenbrief 1370 verboten wurde; doch finden sich die frühesten Hinweise auf ein solches Verbot in Bern erst seit 1470 (in Solothurn 1439).

Manche Bestimmung gemahnt weniger an militärische Strenge als vielmehr an recht gemütliche und idyllische Zustände, so zum Beispiel die Satzungen über die Wachten aus dem 16. Jahrhundert (S. 229).

In der Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen gibt es keine Edition, die auch nur annähernd das Wehrwesen in solcher Vollständigkeit darstellt, wie das für Bern zutrifft.

Zollikofen

Peter Walliser

Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. T. 1: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen. 2. Reihe, Bd. 1: Die allgemeinen Rechtsquellen der alten Landschaft. Bearb. v. WALTER MÜLLER. Aarau, Sauerländer, 1974. XXXV, 508 S. (Sammlung schweiz. Rechtsquellen. Abt. 24.)

Als erste Edition der St. Galler Rechtsquellen sind 1903 und 1906 die längst vergriffenen Dorfrechte der Alten Landschaft (enthaltend die Offnungen und Hofrechte) und des Toggenburgs erschienen. Diese Quellenausgabe wurde von Prof. Max Gmür besorgt. 1951 kamen «Die Landschaften und Landstädte» (Landschaft Gaster und Weesen) heraus, bearbeitet von Prof. Ferd. Elsener. Doch fehlen immer noch Abtei und Stadt St. Gallen. Für die bedeutsamen Bestände der Abtei St. Gallen ist der erste Teil der St. Galler Rechtsquellen vorgesehen; in einer ersten Reihe soll «Die Herrschaft des Abtes von St. Gallen» dargestellt werden, wogegen in der durch Prof. Gmür bereits begonnenen zweiten Reihe «Die Alte Landschaft» behandelt wird. Diese zweite Reihe ist nun durch ihren 1. Band erweitert worden: 1974 erschienen aus der Hand von Dr. h. c. *Walter Müller* «Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft».

Das Fehlen der Texte über die Gesamtherrschaft des Klosterstaates bedeutet für die Darstellung der Quellen der Landschaft eine Lücke. Daher skizziert W. Müller in der Einleitung für das bessere Verstehen der gebotenen Quellen die Geschichte der St. Galler Klosterherrschaft.

In staatsrechtlicher Hinsicht ist die Doppelstellung der Abtei als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und Glied des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation bemerkenswert. Faktisch bestanden aber nur lose Bindungen zum Reich. Und was die Abhängigkeit von der Eidgenossen-